



Amt: Bauamt
Datum: 14.02.2024
Verfasser: Philipp Risch
Telefon: 07632/ 72-135
AZ: 656.22

Sitzungs-/Vorlage Nr. III / 12/2024

Beschlussvorlage an

Gremium / Beratungsfolge	öffentlich	nichtöffentlich	Sitzung am	TOP-Nr.
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Gemeinderat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	26.02.2024	5

Projekt "Luisenstraße OST / Haus am Markt"

- a) Widmung privater und öffentlicher Verkehrsfläche
- b) Namensgebung der Freifläche

Beschlussvorschlag:

- a) Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung zur Einleitung des Widmungsverfahrens und setzt entsprechend dem Verwaltungsvorschlag in Anlage 1 die Benutzungsarten und Benutzungszwecke fest.
- b) Der Gemeinderat stimmt der Einbindung der Einwohnerschaft in den Namensfindungsprozess zu und ermächtigt die Verwaltung diese durchzuführen. Über den Namen des Platzes wird der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.04.2024 beraten und beschließen.

finanzielle Auswirkungen: nein

Finanzierung im Ergebnis-/Finanzhaushalt

Produkt/Sachkonto:

EURO:

Hinweis:

Sachverhalt:

a) Widmung privater und öffentlicher Verkehrsflächen

Nach § 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg erhalten Straße, Wege oder Plätze erst aufgrund einer Widmung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird damit zu einer für den öffentlichen Verkehr bestimmten öffentlichen Fläche. Die Widmung eröffnet den sogenannten Gemeingebrauch. Der Bürger kann die Straße nach Maßgabe der Widmung nutzen. Für die Gemeinde eröffnet sich die Verkehrssicherungspflicht für die Straße.

Mit der Widmung wird auch die Straßengruppe und damit zugleich der Träger der Straßenbaulast bestimmt. Ebenso kann die Nutzung oder Überlassung für den Verkehr auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzungszwecke beschränkt werden.

Das Projekt „Luisenstraße OST / Haus am Markt“ wurde gemeinsam mit einem Investor als Gesamtprojekt realisiert. Ein Teil des als zukünftig öffentlich zugänglichen Bereiches liegt auf dem Grundstück des Investors. Ohne öffentliche Widmung würde die Straßenbaulast und die damit verbundenen Rechte und Pflichten beim Investor bleiben. Der abgeschlossene städtebauliche Vertrag sieht für den als öffentliche Fläche gedachte Bereich eine Widmung vor, sodass diese nicht nur allein aufgrund der genannten Gründe hinsichtlich der Entscheidungshoheit über die Nutzungsart oder des Nutzungszweckes erforderlich wird.

Die Widmung einer Fläche stellt einen Verwaltungsakt im Sinne einer Allgemeinverfügung dar und bedarf, sofern sich die Fläche in privatem Eigentum befindet, einer Anhörung des Eigentümers. Durch den städtebaulichen Vertrag wurde der Widmung der Fläche bereits zugestimmt, sodass beim erforderlichen Widmungsakt auf eine Anhörung verzichtet werden kann.

Bereits in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 16.10.2017 wurde die Aufteilung von privater und öffentlicher Flächen festgelegt. Im Folgenden muss nun festgelegt werden, für welchen Benutzungszweck und Benutzergruppen die Flächen gewidmet werden. Die gestaltete Freifläche stellt zukünftig verschiedene Benutzungsbereiche dar, die in sich entsprechend festgelegt und auf die jeweiligen Benutzergruppen eingeschränkt werden sollten.

In der beigefügten Anlage 1 dieser Sitzungsvorlage sind die einzelnen Abgrenzungsbereiche sowie der weiterhin privat bleibende Bereich dargestellt.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, den gelben Abgrenzungsbereich „Fußgänger“ allein den Fußgängern zur Verfügung zu stellen und jeglichen Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu untersagen. Der rote Abgrenzungsbereich „Park- und Marktfläche“ sollte als Fußgängerbereich mit Parkmöglichkeiten sowie zur Nutzung für Märkte oder Feste beschränkt werden.

Die Verwaltung empfiehlt aufgrund der dargestellten Gründe dem Gemeinderat, die Verwaltung mit der Einleitung des Widmungsverfahrens zu beauftragen und die Abgrenzungsbereiche sowie die vorgeschlagenen Benutzungszwecke auf die entsprechenden Benutzergruppen zu beschränken.

b) Namensfindungsprozess für Freiflächenanlage

Im Zuge der Neugestaltung der Freiflächenanlage „Luisenstraße OST / Haus am Markt“ wurde ein neuer Platz geschaffen. Bisher haben alle namhaften Plätze in Badenweiler einen entsprechenden Namen erhalten. Daher sehen wir von Seiten der Verwaltung auch für die neue Freiflächenanlage eine Namensgebung.

Um einen kurzen Rückblick zu geben; für die nun verwirklichte Freiflächenanlage wurde mit einem Bürgerbeteiligungsprozess gestartet und Ideen und Anregungen der Bürgerschaft in die nun verwirklichte Planung aufgenommen. Daher sehen wir es von Seiten der Verwaltung als runden Abschluss, wenn für die Namensgebung ebenfalls die Bürgerschaft eingebunden wird und Namensvorschläge unterbreiten können.

Geplant ist dabei ein Aufruf im Mitteilungsblatt und der Homepage. Die Vorschläge würden dabei von der Verwaltung gesammelt, ausgewertet und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, der Namensgebung im Rahmen einer kleinen Bürgerbeteiligung als Aufruf im Mitteilungsblatt zuzustimmen.



Vincenz Wissler
Bürgermeister



Philipp Risch, Bauamtsleiter

